

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen STRATOS-Baustatiksoftware, DI Josef Trejbal**

### **1. Geltungsbereich**

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende AGB von Geschäftspartnern gelten nicht. Anderen, im Einzelnen mit dem Geschäftspartner ausgehandelten, schriftlichen, Vereinbarungen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

### **2. Leistungsgegenstand**

*STRATOS Software, Dipl.-Ing. Josef Trejbal* (weiter nur *Lizenzgeber*) gewährt dem *Lizenznehmer* ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht über die erworbene Software. Dies gilt ausschließlich für die eigene Anwendung auf unbefristete Zeit beim Lizenzerwerb oder auf die vom Programm ermittelte Probezeit, die zur qualifizierten Kaufentscheidung dienen soll. Eine Weitergabe der Software an Dritte ist nicht gestattet. Die Übertragung einer Lizenz, beispielsweise durch Weiterverkauf, bedarf der vorherigen schriftlichen Benachrichtigung und Zustimmung des Lizenzgebers.

### **3. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an Software und Hardware-Schlüssel verbleibt, bis zur vollständigen Begleichung der gegenständlichen Kaufpreisforderung in jedem Fall bei dem *Lizenzgeber*.

### **4. Gefahrenübergang**

- 4.1. Der *Lizenznehmer* erhält die Möglichkeit die Software sechs oder drei Monate unentgeltlich zu testen. In dieser Zeit ist eine zufällige Beschädigung oder Zerstörung dieser sowie dem zugehörigen Hardwareschlüssel vom *Lizenznehmer* zu vertreten.
- 4.2. Bei entgeltlichem Erwerb der Lizenz bleibt die Gefahr beim *Lizenznehmer*. Insbesondere bedarf es keines weiteren Probetriebs.
- 4.3. Beweist der *Lizenznehmer* dass er die Software nicht getestet hatte, so gilt die Gefahr mit Installation und einem unverzüglich darauffolgenden Probetrieb der Software als übergegangen.
- 4.4. Bei Verlust oder Beschädigung eines Hardware-Schlüssels müssen neue Zusatzlizenzen zu den gültigen Preisen für alle auf diesen Hardware-Schlüssel zugelassenen Programme erworben werden. Nur wenn ein beschädigter Hardware-Schlüssel an den *Lizenzgeber* zurückgegeben wird, so dass er eindeutig identifiziert werden kann, erfolgt Ersatz zum Selbstkostenpreis zzgl. Bearbeitungsgebühr von € 15,- exkl. MwSt.

### **5. Gewährleistung**

- 5.1. Programme und Handbücher des *Lizenzgebers* werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und vor der Auslieferung geprüft. Eine Garantiehaftung für vollkommene Fehlerfreiheit kann aufgrund der Komplexität heutiger Software jedoch nicht übernommen werden. Daher sind Abweichungen welche die Programmfunktionalität unwesentlich einschränken, keine Mängel. In diesem Fall steht es dem Kunden frei, ein kostenpflichtiges Update, sofern vom *Lizenzgeber* schon erstellt, zu erwerben.
- 5.2. Die Gewährleistung wird auf, vom *Lizenznehmer* nachgewiesene und schriftlich ausreichend dokumentierte, Programmfehler-, sowie Unzulänglichkeiten, welche die Verwendung des Programms wesentlich einschränken, beschränkt. Der *Lizenznehmer* ist, im Sinne des § 377 UGB, verpflichtet dem *Lizenzgeber*, bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche, solche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Angemessenheit der Rügefrist gemäß § 377 Abs 1 UGB ist, durch die allfällige sechs bzw. dreimonatige Probezeit, gewährleistet. Weist der *Lizenznehmer* nach, dass er das Programm vor Erwerb nicht getestet hatte, so hat er Mängel innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Später auftretende Mängel müssen unverzüglich, schriftlich und unter dem Nachweis dass sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlagen, angezeigt werden. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate ab Gefahrenübergang beschränkt.

- 5.3. Der *Lizenznehmer* hat Anspruch auf Verbesserung wobei dieser primär in Instruktion und Information über Umgehungsmöglichkeiten im Sinne von „Workarounds“ besteht. Der *Lizenzgeber* stellt zu diesem Zweck programmfunktionalitätswahrende Abhilfen bereit. Wenn Umgehungen bzw. „Workarounds“ aufgrund der Schwere des Mangels unmöglich sind, kann der *Lizenznehmer* eine berechtigte Neuversion seiner Software verlangen.
- 5.4. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Preisminderung sowie das Recht auf Aufhebung und Rückabwicklung des Lizenzvertrages sind ausgeschlossen, soweit der Ausschluss, vor Allem im Hinblick auf eine Unbehebbarkeit des Mangels mithilfe der in Punkt 5.3. genannten Mitteln, den *Lizenznehmer* nicht gröblich benachteiligt.
- 5.5. Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen, wenn ohne schriftliche Einwilligung des *Lizenzgebers* der *Lizenznehmer* selbst oder ein nicht vom *Lizenzgeber* ermächtigter Dritter an der Software Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 5.6. Die Punkte 5.2. und 5.4. gelten nicht für Verbraucher. Für diese gelten die Bestimmungen der Punkte 5.1., 5.3., 5.5., 5.7., sowie ergänzend zu diesen Punkten jene des ABGB und KSchG.
- 5.7. Die Gewährleistung ist für den Zeitraum der in 4.1. angeführten, unentgeltlichen Probezeit vor Lizenzerwerb ausgeschlossen.

## 6. Haftung

- 6.1. Eine deliktische und vertragliche, schadenersatzrechtliche Haftung des *Lizenzgebers* wird, außer in Fällen vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Verursachung, ausgeschlossen.
- 6.2. Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels (Mangelfolgeschaden) im Sinne des Punktes 5.2., sind bei unterlassener Anzeige innerhalb angemessener Frist, ausgeschlossen. § 377 Abs 5 UGB bleibt unberührt.
- 6.3. Gegenüber Verbrauchern ist eine deliktische als auch vertragliche Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

## 7. Sonstiges

Das Einverständnis zur Versorgung mit aktuellen Informationen, egal in welcher Form, gilt als erteilt, sofern nicht schriftlich widersprochen wird. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in den Bestimmungen eine Lücke befinden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Ganz oder teilweise unwirksame Bestimmungen beziehungsweise Lücken gelten schon hiermit durch eine angemessene und wirksame Regelung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, den beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt oder diesem am Nächsten kommt.